

Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Metallbearbeitung Remmler, Inh. Anja Remmler,
Raniser Straße 15e, 07333 Unterwellenborn

§1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Allen Verträgen, die wir mit unseren Kunden schließen, liegen ausschließlich die nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde.
2. Die Bedingungen gelten nur gegenüber Kunden, die juristischen Personen des öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder Unternehmer im Sinn des § 310 Abs. 1 BGB sind. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit uns in Ausübung Ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten uns nicht, Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an. Wir Wiedersprechen hiermit ausdrücklich der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen und den Vertrag erfüllen.
4. Davon abweichende Vereinbarungen sowie Nebenabreden in mündlicher, telefonischer oder sonstiger Form sind erst nach unserer schriftlichen Bestätigung gültig. Eventuelle Zugeständnisse sind einmalig und ohne jeden Wiederholungsanspruch bei späteren Geschäftsvorgängen. Auch durch Wiederholungsfälle entsteht kein Gewohnheitsrecht.
5. 5. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden.

§ 2 Auftrag, Angebot, Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind freibleibend und auch für Nachbestellung unverbindlich, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
2. Da Maschinen und Einrichtungen ständig weiterentwickelt werden, können auch die im Angebot angegebenen Maße, Gewichte, FOB Angaben, Abbildungen, Prospekt Daten, Zeichnungsunterlagen usw. nicht verbindlich sein.
3. Wir behalten unsere Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen Unterlagen und Ideen, die wir im Zusammenhang mit dem Angebot an den Kunden übergeben bzw. weitergegeben haben. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gestattet.
4. Stellt die Bestellung des Kunden ein Angebot gemäß §145 BGB dar, so können wir dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen annehmen. Soweit der Kunde nach unserer Auftragsannahme noch Änderungen oder Ergänzungen seines ursprünglichen Angebots wünscht, werden diese nur nach unserer schriftlichen Bestätigung Vertragsgegenstand.
5. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen, gleich welcher Art, können nur gegen Berechnung vorgenommen werden.

§ 3 Preise, Erhöhungen

1. Sofern nichts anders vereinbart wurde gelten unsere am Tag der Lieferung gültigen Preise ab Werk ausschließlich Verpackung, Transportstellen, Zöllen, Versicherungen und Transportkosten u.a. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in dem Preis eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Den von uns angegebenen Preisen liegen die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit den Kunden gültigen Materialpreise zugrunde. Liegt zwischen vereinbarten Liefertermin (bei Abrufaufträgen ist der vereinbarte Zeitpunkt der jeweiligen Teillieferung maßgebend) ein Zeitraum von 4 Monaten, behalten wir uns für den Fall der Erhöhung der vorgenannten Materialkosten eine angemessene Erhöhung des Lieferpreises vor. Eine Preiserhöhung ist jedoch auf maximal 5% begrenzt. Bei einer Preissteigerung von 5% steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu. Weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden in diesem Fall nicht zu.
4. Aufstellung, Inbetriebnahme, Erprobung, Einweisung des Personals usw. sind in unseren Preisen nicht enthalten. Bei Bedarf sind die Leistungen zu bestellen, welche zu unseren Montagebedingungen und Kostensätzen geliefert bzw. abgerechnet werden
5. Von unserer werksüblichen Ausführung abweichenden Sonderwünsche in technischer oder kaufmännischer Hinsicht werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4 Lieferungen Lieferfristen, Lieferzeit, Abnahme

1. Verbindliche Liefertermine sind nur solche Termine, die auch explizit als verbindlich vereinbart worden sind.
2. Die Lieferzeit beginnt erst mit Absendung der endgültigen Auftragsbestätigung sowie, wenn
 - a) alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten restlos geklärt sind,
 - b) alle Nachtragsänderungen bearbeitet und bestätigt sind,
 - c) Der Kunde allen vor Auftragsausführung zu erbringenden Verpflichtungen wie Beschaffung von Unterlagen, Anzahlungen usw. nachgekommen ist.
3. Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbare von außen einwirkende Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben und die auch bei Anwendung der äußerst zumutbaren Sorgfalt nicht vorausgesehen und verhütet werden konnten (höhere Gewalt), berechtigten uns, die Lieferfristen für die Dauer der Behinderung zu verlängern. Wir werden den Kunden unverzüglich nach Kenntnis über derartige Ereignisse und über die voraussichtliche Dauer des Leistungshindernisses informieren. Führen die vorgenannten Ereignisse, ohne dass uns hierfür ein Verschulden trifft nur zu einem vorübergehenden Leistungshindernis, sondern zur Unmöglichkeit der Leistung, so sind sowohl wir als auch der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir werden den Kunden über derartige Ereignisse unverzüglich nach Kenntnis unterrichten. Im Falle des Rücktritts werden wir bereits erhaltene Zahlungen unverzüglich an den Kunden zurückerstatten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen.
4. Wenn eine von uns angegebene Lieferfrist aus Gründen überschritten wird, die wir zu vertreten haben, tritt der Verzug erst nach Ablauf einer erfolglos durch den Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist ein. Die dem Kunden zustehenden gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden in diesem Fall richten sich ausschließlich nach den Bestimmungen des §9 Haftung.

5. Wünscht der Kunde aus Gründen, welche wir nicht zu vertreten haben, den Rücktritt vom Auftrag, ohne dass ihm ein gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht, so ist er zur Gewinnentschädigung und Erstattung nicht einbringbarer Unkosten verpflichtet. Ein vertragliches Rücktritts- oder Rückgaberecht des Kunden bei eigens für ihn angefertigter oder beschaffener Ware wird nicht eingeräumt.
6. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- 7.
8. Die Abnahme, Beschichtung und Prüfung der Ware durch den Kunden bei uns im Werk dringend empfohlen.
9. Wird eine Abnahme nach besonderen Bedingungen gewünscht, so hat der Kunde diese auf eigene Kosten durchzuführen.
10. Der Kunde ist verpflichtet, zum vereinbarten Termin die bestellte Ware abzunehmen.
11. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem sich gemäß Ziffer 8 im Annahmestelle oder Schuldnerverzug befindet.

§ 5 Gefahrenüberhang, Transport, Verpackung

1. Der Versand der Ware erfolgt grundsätzlich ab Werk Unterwellenborn OT Könitz. Mit der Verladung reist die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden.
2. Der Transport erfolgt bei größeren Sendungen per LKW oder Spezialwagen einer von uns Beauftragten Spedition.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe bzw. mit der Auslieferung der Sache an den zur Ausführung bestimmten Dritten, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes oder des Lagers, auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob wir oder der Kunde den Transportweg/ die Transportmittel bestimmen oder die Frachtkosten tragen.
4. Versicherung erfolgt nur auf Anordnung und Kosten des Kunden.
5. Die Rücknahme von Verpackungen, insbesondere für den Transport von EU-Paletten durch uns, unterliegen einer gesonderten Vereinbarung.
6. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
7. Transportgestelle, Gitterboxen, Behälter, Kisten, EU-Paletten usw. werden uns innerhalb von 4 Wochen unbeschädigt vollständig sowie kostenfrei zurückgegeben.
8. Bei Transportschäden, welche unverzüglich schriftlich zu melden sind, darf die Ware erst nach unserer Freigabe in Gebrauch genommen werden.
9. Der Ablauf des Geschäftsvorganges bleibt davon unberührt. Ersatzansprüche sind zwischen Kunden und Transportunternehmen zu regeln.

§ 6 Zahlungsbedingungen, Unsicherheitseinrede

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Entgeltforderung sofort nach Zugang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig. Hinsichtlich des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Kommt der Kunde mit der Zahlung der Entgeltforderungen in Zahlungsverzug, werden unsere sämtliche Forderungen gegenüber dem Kunden sofort zur Zahlung fällig.
3. Die Zahlung mit Wechseln bedarf einer besonderen Vereinbarung. Diskontierungs- und Wechselspesen trägt der Kunde.

4. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten. Er ist nicht berechtigt, mit anderen als unbestrittenen oder sich auf ein Zurückbehaltungsrecht zu stützen. Das Recht des Kunden, im Wege einer Klage Rückforderungsansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung geltend zu machen, bleibt von dieser Regel unberührt.
5. Sofern wir zur Vorleistung verpflichtet sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu verweigern, wenn für uns nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass ein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. In diesem Fall können wir dem Kunden auch eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb welcher der Kunde Zug und Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu leisten hat. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zum Eingang aller Zahlungen aus den Geschäftsverbindungen mit dem Kunden vor. Im Fall laufender Rechnungen gilt dies ausdrücklich auch für die Forderung aus dem jeweiligen Überschuss. Scheck- und Wechselhingabe erfolgen nur erfüllungshalber und gelten erst nach endgültiger Befriedigung als Zahlungseingang in diesem Sinne.
2. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Vorbehalt gelieferten Vorbehaltswaren ist dem Kunden untersagt. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu Benachrichtigen, damit wir Klage gem. §771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer solchen Klage zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.
3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, Vereinnahmung des Kauferlöses aus der Weiterveräußerung, Verwendung/ Verarbeitung der Vorbehaltsware oder der Einbringung der Vorbehaltsware in einem Gegenstand oder ein Grundstück nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt.
4. Der Kunde tritt sämtliche Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware (einschließlich Umsatzsteuer) aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. Verarbeitung der Vorbehaltsware an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Vorbehaltsware ohne oder nach Vereinbarung weiterverkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ein Forderungsübergang auf uns nicht möglich, ist der Kunde nicht zur Weiterveräußerung berechtigt. Zur Einbeziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis unsererseits, die Forderung selbst einzubeziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht selbst einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere nicht Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt ist und/oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen durch den Kunden gem. Ziffer 11 nicht von selbst erloschen ist oder uns die Einzugsermächtigung aus anderen Gründen widerruft. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung offenlegt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeitenden Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung. Der Wert der Vorbehaltsware entspricht dem Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Vorteilsware.
6. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist vom Kunden ausreichend gegen Feuer, Einbruchsdiebstahl und Wasserschaden zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem der Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware vom Kunden an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde hat den Versicherer von der Forderungsabtretung zu unterrichten.
7. Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden, Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als Vereinbarung, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
8. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden allein oder zusammen mit uns nicht gehörenden Waren veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware (einschließlich Umsatzsteuer) vorrangig an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von uns steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert unseres Miteigentums entspricht. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden in den Gegenstand eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstandenen abtretbaren Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware (einschließlich Umsatzsteuer) vorrangig an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
9. Der Kunde tritt an uns auch die Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an.
10. Ebenso tritt diejenigen Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware (einschließlich Umsatzsteuer) vorrangig an uns ab, die ihm aufgrund des Untergangs, der Beschädigung, des Diebstahls oder des Abhandenkommens der Vorbehaltsware gegen einen Dritten zustehen. Wir nehmen die Abtretung an.
11. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Durchführung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens, sowie bei Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Ermächtigung zum Einzug der Abgetretenen Forderungen sowie das Recht zur Weiterveräußerung und zu Vereinnahmung des abgetretenen Käuferlöses und zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware von selbst, ohne dass wir die Einzugsermächtigung, die Weiterveräußerung oder das Recht zum Einbau und zur Verwendung der Vorbehaltsware ausdrücklich, widerrufen müssen.

12. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegen uns.
13. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden, sind wir berechtigt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, vom Vertrag zurückzutreten und sodann die Vorbehaltsware herauszuverlangen, abzuholen und in unmittelbarem Besitz zu nehmen und freihändig zu veräußern.

§ 8 Mängelhaftung

1. Unsere Haftung für Mängel setzt voraus, dass der Kunde seinen im Einzelfall nach §377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ab der Ablieferung der Ware beim Kunden, schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Die vorstehende Verpflichtung zur Anzeige eines Mangels trifft den Kunden auch dann, wenn eine Untersuchungs- und Rügepflicht nach §377HGB nicht besteht, mit der Maßgabe, dass offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 14 Werktagen ab der Ablieferung der Ware beim Kunden schriftlich anzuzeigen sind.
2. Beim Vorliegen eines Sachmangels und der Einhaltung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten steht dem Kunden nach seiner Wahl im Rahmen der Nacherfüllung das Recht auf Beseitigung des Mangels oder auf Lieferung einer mangelhaften Sache (Ersatzlieferung) zu. Sind wir zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung / Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl Rücktritt oder Minderung und/oder Schadensersatz zu verlangen. Schadenersatz kann der Kunde nur im Rahmen der Bestimmungen des §9 Haftung verlangen.
3. Wir können die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs.2 und 3 BGB verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Kunden beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; unser Recht, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.
4. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege -, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir nur soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht wird.
5. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
6. Für reine Lohnarbeiten nach Zeichnungen bzw. mit Werkzeugen oder Materialien des Kunden haften wir nur für fach- und sachgerechte Arbeit und Ausführung. Wir sind nicht verpflichtet, die uns überlassenen Unterlagen, Werkzeuge und/oder Materialien zu prüfen.

7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Ware beim Kunden. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§438 Abs.1 Nr.2, 634a Abs.1 Nr. 2 BGB und nach den §§478,479 BGB längere Verjährungsfristen vorsieht; ebenso gilt sie nicht bei Ansprüchen aus einer Garantie oder aufgrund der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit durch uns, einschließlich der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung einer unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Ebenso gilt die Beschränkung nicht bei einer Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder die auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Weiter gilt die Beschränkung nicht im arglistigen Verschweigen eines Mangels. Ebenso gilt die Verjährungsfrist Beschränkung nicht bei Ansprüchen nach dem Produkt-Haftungsgesetz und sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Regelung über die Ablaufhemmung, Hemmung und den Neubeginn der Verjährungsfristen nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt davon unberührt.
8. Eine Haftung für Mängel übernehmen wir nicht bei Mängeln infolge von natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung nach dem Gefahrenübergang und unsachgemäßer oder fehlender Wartung sowie durch den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel.
9. Handelsübliche Abweichungen stellen keine Mängel der Ware dar.
10. Es wird keine Haftung übernommen für die Eignung unserer Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck, wenn die konkrete Verwendungsmöglichkeit sich nicht aus einer der Ware beigelegten schriftlichen Anleitung ergibt oder die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck nicht ausdrücklich schriftlich von uns bejaht wurde. Der Kunde ist in jedem Falle verpflichtet, die Eignung unserer Ware für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck vorab im Einzelnen zu prüfen.
11. Ohne unsere Zustimmung darf an der bemängelten Ware nicht geändert und diese auch nicht in Gebrauch genommen werden. Rücksendungen sind abzustimmen.

§9 Haftung

1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, wird unserer Haftung für weitergehende Schäden, die nicht an der mangelhaften Ware selbst entstanden sind, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder für den Ersatz von Sachschäden aus unerlaubter Handlungen gemäß § 823 BGB. Dies gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruches auf Ersatz des Schadens statt der Leistung, Ersatz nutzloser Aufwendungen, Kosten für eine Betriebsunterbrechung, Kosten für den Produktionsausfall, Rückrufkosten oder Ersatz für entgangenen Gewinn verlangt.

2. Vorstehende Haftungsfreizeichnungen gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware, für die Haftung von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, einschließlich der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; im Übrigen, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder ein Mangel arglistig von uns verschwiegen wurde.
3. Ebenso gilt die vorstehende Haftungsfreizeichnung nicht, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig Vertrauen darf, verletzen. In diesem Fall ist die Haftung aber auch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§10 Schlussbestimmungen

1. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand 07318 Saalfeld. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunde auch an seinem Sitz zu verklagen. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz.
2. Für sämtliche vertragliche Beziehung zwischen dem Kund und uns gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmung des internationalen Privatrechts (EGBGB) und das Kollisionsrecht. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen und findet auf das Vertragsverhältnis keine Anwendung
3. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam und undurchführbar sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.